

Haus- und Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Offenbach an der Queich

Für die Turn- und Festhalle der Ortsgemeinde Offenbach wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt nachfolgend die Aufgaben im Auftrag der Ortsgemeinde Offenbach.

§ 1

ALLGEMEINES; GELTUNGSBEREICH

- 1) Die Halle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Offenbach (im folgenden **Betreiber** genannt). Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der Halle insoweit als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Halle besteht nicht.

§ 2

HAUSRECHT

Das Hausrecht in der Halle steht dem Betreiber sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Betreiber oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

ZWECK

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei Nutzung der Halle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist;
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung der Halle ergebenden Rechten und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4

BENUTZER

- 1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Halle gestattet wurde.
- 2) Neben dem Betreiber sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1) insbesondere
 - a. Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

- b. Überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - c. Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Den Wünschen der Vereine, Veranstalter, Organisationen usw. wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
 - 4) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 5

TECHNISCHE BETREUUNG DER FESTHALLE (HAUSMEISTER)

- 1) Der Betreiber bestellt einen Hausmeister, der für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die dem Betreiber vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.
- 2) Als Hausmeister kann für die jeweilige Veranstaltung auf Antrag auch ein Beauftragter des Nutzungsberechtigten bestellt werden, wenn dieser die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie die notwendigen Erfahrungen für diese Aufgabe nachweist. Dieser Beauftragte hat den Weisungen des von dem Betreiber bestellten Hausmeisters Folge zu leisten. Für den vom Betreiber bestellten Hausmeister kann für die Dauer der Veranstaltung mit dem Nutzungsberechtigten eine Rufbereitschaft vereinbart werden.
- 3) Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik dürfen nur vom Hausmeister oder einem hierfür bestellten Techniker bedient werden. Ausnahmsweise kann auch eine eingewiesene Person des Nutzungsberechtigten die Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik bedienen. In diesem Fall ist die ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe der Anlage unterschriftlich mit allen haftungsrechtlichen Folgen zu bestätigen.
- 4) Der Hausmeister hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zur Turn- und Festhalle.
- 5) Der Hausmeister nach Absatz 1 und 2 übt für den Betreiber das Hausrecht aus. Er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung und der Benutzungserlaubnis eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Turn- und Festhallengebäudes die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus der Festhalle zu verweisen.

§ 6 WIRTSCHAFTSBETRIEB

- 1) In der Halle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung steht den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung zur Verfügung.
- 2) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung geschädigt, unbrauchbar werden oder nach der Benutzung der Einrichtung fehlen.

§ 7 BENUTZUNGSERLAUBNIS

- 1) Die Benutzung der Festhalle oder einzelner Räume bedarf der Benutzungserlaubnis, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung grundsätzlich schriftlich zu beantragen ist. Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- 2) Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich schriftlich erteilt. Soweit sich bei Veranstaltungen örtlicher Vereine (§ 3 Buchstabe c) Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine.
- 3) Sofern Terminwünsche von Mietern vorgemerkt werden, bei denen es sich zum Zeitpunkt der Anmeldung nur um eine vorsorgliche Reservierungen handelt, müssen diese durch den Mieter spätestens sechs Monate vor dem gemeldeten Termin gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt werden (§ 7 Abs.1). Erfolgt keine Bestätigung durch den Mieter, wird die Reservierung storniert und freigewordene Termine für andere Mieter zur Verfügung gehalten.

§ 8 WIDERRUF DER NUTZUNGSERLAUBNIS

- 1) Der Betreiber behält sich vor, von der Nutzungserlaubnis zurückzutreten, wenn die Benutzung der Turn- und Festhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- 2) Der Betreiber kann die Vorlage eines Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Betreiber beanstandet und ist der Benutzer nicht zu einer Programmänderung bereit, kann der Betreiber vom Vertrag zurücktreten.

- 3) Tritt der Betreiber vom Vertrag zurück, so ist er, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten ist, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet – ausgenommen hiervon sind Rücktritte nach Absatz 2 oder höhere Gewalt. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- 4) Führt der Benutzer aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, den in § 1 der Kostenordnung für die Turn- und Festhalle festgesetzten Anteil des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn der Betreiber den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit tatsächlich anderweitig vermieten kann.

§ 9

UMFANG DER BENUTZUNG

- 1) Die Benutzung der Halle für regelmäßige Veranstaltungen wird durch den Betreiber in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen in Offenbach unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Verpflichtungen aufgestellt wird.
- 2) Die Halle steht für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Handball-, Fußball-, Basketball- und Volleyballspiel sind in der Halle untersagt. Die Teilnehmer an den Sportveranstaltungen können die Halle nur über den Eingang auf der Ostseite betreten.
- 3) Bei einmaliger Vermietung beginnt die Nutzung der Räumlichkeiten am Tag der Vermietung um 10:00 Uhr und endet am Folgetag um 8:00 Uhr. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vereinbart werden.

§ 10

ENDE DER ÜBERLASSUNG BZW. NUTZUNG

- 1) Die Nutzung der Halle endet durch
 - a) Ablauf des in der Nutzungserlaubnis genannten Zeitraumes, bzw. -punktes,
 - b) Widerruf des Nutzungsantrages oder
 - c) dem Widerruf der Nutzungserlaubnis gem. § 8.
- 2) Seitens des Betreibers kann das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere gemeindliche Zwecke benötigt werden
 - b) der Benutzer, dessen Mitglieder, Beauftragte, Zuschauer usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen.

- c) der Benutzer seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- d) der Benutzer wiederholt gegen Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt.
- 3) Der Benutzer ist im Falle der Kündigung nach Absatz 2 auf Verlangen des Betreibers zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche des Betreibers, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 11

PFLICHTEN DES BETREIBERS

- 1) Der Betreiber hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brandschutztechnische Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu kann er geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- 2) Der Betreiber ist verpflichtet die vertraglich vereinbarte Sache dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.
- 3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Betreiber festgelegt.

§ 12

BESTUHLUNG

- 1) Die Bestuhlung des Saales und des Clubraumes ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann beim Betreiber oder dem Hausmeister eingesehen werden. Der Bestuhlungsplan ist der Nutzungserlaubnis als Anlage beigefügt. Auf § 16 VI, VII wird verwiesen.
- 2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Hausmeister vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Benutzer das Verbleiben der Bestuhlung vereinbart ist.
- 3) Für die Garderobe übernimmt der Betreiber als Träger keine Haftung. Die Aufbewahrung ist grundsätzlich in eigener Regie vom Nutzungsberechtigten zu organisieren.

§ 13

ÜBERTRAGUNG DER SCHLÜSSELGEWALT BEI REGELMÄßIGER NUTZUNG

- 1) Es steht im Ermessen des Betreibers, soweit der Benutzer eine zuverlässige Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter) benennt, mit dem Benutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der

Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht, die Entscheidung trifft die Verbandsgemeindeverwaltung. Die Regelung bedarf der Schriftform.

- 2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt bringt besondere Verantwortung und Pflichten mit sich. Soweit Benutzern Schlüssel für einzelne Räume, Hallen, Geräteräume/-schränke, oder sonstigen Einrichtungen übergeben werden, ist der Benutzer für den ordnungsgemäßen Gebrauch bzw. Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
- 3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten (Austausch der Schließanlage) haftet der Benutzer. Der Betreiber kann die Übertragung der Schließgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen.
- 4) Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet.

§ 14

BESTELLUNG EINES VERANSTALTUNGSLEITERS

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Verbandsgemeindeverwaltung einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür einzustehen hat, dass die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bei der Benutzung der Turn- und Festhalle eingehalten werden.
- 2) Der Name des Veranstaltungsleiters ist der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Hausmeister vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit kein Veranstaltungsleiter benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender etc.) Veranstaltungsleiter.
- 3) Der Veranstaltungsleiter ist neben dem satzungsmäßigen Vertreter des Nutzungsberechtigten dem Betreiber gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies der Veranstaltungsleiter dem Hausmeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

ZUSTAND UND BENUTZUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES

- 1) Der Vertragsgegenstand einschließlich Inventar wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand, überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten des Betreibers geltend macht. Der Benutzer ist verpflichtet den Vertragsgegenstand vor Benutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Es ist untersagt, sich auf die Stühle und Tische zu stellen.
- 2) Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.

- 3) Inventar (z.B. Sportgeräte, usw.) darf nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 4) Die Lagerung von Gegenständen (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, etc.) in Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung des Betreibers. Der Betreiber ist berechtigt, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

§ 16 PFLICHTEN DER BENUTZER

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet das festgesetzte bzw. das gemäß vertraglicher Sonderregelung vereinbarte Entgelt einschließlich etwaiger anfallender in der Kostenordnung (Anlage I) geregelten Nebenkosten zu entrichten. Eine Kautions kann erhoben werden.
- 2) Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- 3) Werden Flächen außerhalb der Halle (unabhängig, ob zur Anlage gehörend oder öffentlich) beansprucht, so ist die vorherige Genehmigung des Ordnungsamts sowie sonstiger zuständiger Behörden einzuholen.
- 4) Den Weisungen des Beauftragten des Betreibers (z.B. Hausmeister) oder der Verbandsgemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Dem Beauftragten des Betreibers oder der Verbandsgemeindeverwaltung ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Flächen zu gewähren. Die Verbandsgemeindeverwaltung oder der Beauftragte des Betreibers (z. B. Hausmeister) üben das Hausrecht aus.
- 5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- 6) Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind. Der Benutzer stellt dies gegebenenfalls mit der Ausgabe von Eintrittskarten sicher. Die Eintrittskarten sind vom Benutzer selbst zu besorgen.
- 7) Die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Bestuhlung) ist Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Hausmeister, Verbandsgemeindeverwaltung etc.) unter Beachtung der durch die Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine von den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichende Bestuhlung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde zulässig.
- 8) Der Benutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege,

Löscheinrichtungen, Notruftelefone, etc. zu unterrichten und die freie Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Das Offenhalten von Brand-/Rauchschutztüren mittels Keilen, Drähten etc. ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Veranstaltung sicherzustellen.

- 9) Der Benutzer hat auf Verlangen des Betreibers auf seine Kosten eine Brandwache der Feuerwehr einzurichten. Ebenso hat der Benutzer für einen etwaig notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.
- 10) Der Benutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst für alle Bereiche des Vertragsgegenstandes einzurichten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zugangswege.
- 11) Kleingeräte müssen Sport treibende Vereine selbst beschaffen, unterbringen und lagern. Diese bleiben ihr Eigentum. Alle Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 12) Benutzte Geräte sind nach Gebrauch auf ihren vorgesehenen Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 13) Der Benutzer hat Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen in den überlassenen Flächen/Räumlichkeiten Zutritt verschaffen können und sich dort aufhalten. Bei gleichzeitiger Beanspruchung durch mehrere Benutzer haften diese gesamtschuldnerisch.
- 14) Der Benutzer hat auf Verlangen des Betreibers auf seine Kosten den Hallenboden mit einem entsprechenden Hallenbodenschutz abzudecken und zu schützen.

§ 17

BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) Der Benutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Sportanlage und deren Anlagen (z.B. Parkplätze etc.) im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauches verantwortlich. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehenden Verunreinigungen (z.B. Verschmutzung durch Feiern, durch unsachgemäßes Schuhwerk, etc.) sind vom Benutzer oder auf Kosten des Benutzers durch den Betreiber im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderreinigung wird von dem Beauftragten des Betreibers (z.B. Hausmeister) in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen.
- 2) Das gesamte Grundstück der Turn- und Festhalle ist rauchfrei. Als Ausnahme hiervon wird der Bar-Raum als Raucherraum ausgewiesen. Die Türen und Fenster des Raucherraumes sind geschlossen zu halten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die

gesetzlichen Vorschriften und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.

- 3) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- 4) Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Duschanlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Beauftragten des Betreibers. Soweit die Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Benutzer vertraglich vereinbart ist, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, eine ordnungsgemäße Benutzung und etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- 5) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass im Gefahrenfall die Nutzer/Besucher die Türen ohne Hilfsmittel öffnen können.
- 6) Die Sportausübung in der Turn- und Festhalle darf nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen erfolgen.
- 7) Unabhängig der in Absatz 1-7 genannten Ordnungsvorschriften kann der Betreiber die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.
- 8) Im Einzelnen gelten folgende Verpflichtungen:
 - a) Für die Besucher der Veranstaltung stehen die Parkplätze auf dem „alten Handballplatz“ auf der Ostseite der Halle (nicht die Parkplätze direkt östlich an der Halle) zur Verfügung. Die Zufahrt zu den Parkplätzen ist nur über den Konrad-Lerch-Ring möglich. Die Zufahrt auf das Gelände der Turn- und Festhalle ist abzusperren.
 - b) Der östliche Eingang ist als Fluchttür freizuhalten.
 - c) Aus Lärmschutzgründen sind die Türen und Fenster der Halle ab 22:00 Uhr unbedingt geschlossen zu halten und die Rollläden zu schließen.
 - d) Aus Lärmschutzgründen darf ab 22:00 Uhr der zulässige Lärmpegel von 45 dB (A) außerhalb der Halle nicht überschritten werden.
 - e) Die Halle bzw. der Nebenraum ist bis 8:00 Uhr des nächsten Tages aufgeräumt und besenrein zu verlassen.
 - f) Die Küche und der Wirtschaftsraum sind sauber und gereinigt zu verlassen.
- 9) Gem. § 6 Abs. 1 LImSchG dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 18 Haftung

- 1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers als Träger und des Hausmeisters für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen.
- 2) Der Benutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, dass die zur Halle führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
 - b) auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden. Soweit der Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Nutzungsberechtigte ihn hiervon frei. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen den Betreiber keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten dem Eigentümer für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Halle verlassen haben und die Rücknahme durch den Hausmeister erfolgt ist.
- 4) Die Haftung des Betreibers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Betreiber haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, die abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Betreiber und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Betreiber und den Hausmeister oder Beauftragten.
- 7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 19 ENTGELT

- 1) Für die Benutzung der Festhalle wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt. Art und Höhe des Entgelts bestimmen sich nach Veranstalter und Charakter der Veranstaltung.
- 2) Als Entgelt wird von Fall zu Fall erhoben
 - a) eine Saalmiete
 - b) eine Entschädigung für den Hausmeister oder Techniker
 - c) Betriebskostenersatz für Strom, Heizung, Reinigung, Müll
 - d) Entschädigung für den Nutzungsausfall
- 3) Das Entgelt für die Benutzung der Festhalle wird von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Rechnung festgesetzt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4) Für örtliche Vereine, Schule, Kirchen und Kindergärten sowie örtliche politische Parteien, die dem Gemeinde- oder Verbandsgemeinderat angehören, sind die Veranstaltungen mietfrei.
- 5) Der Übungsbetrieb / sportliche Betrieb nach dem Belegungsplan ist miet- und nebenkostenfrei.

§ 20 INVENTAR

Das Inventar der Halle ist grundsätzlich nicht ausleihbar.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 01. November 2015 außer Kraft.

Offenbach, den 17.08.2023

Axel Wassyl
Ortsbürgermeister